Beurth

LS 6.2: WAHL EINER RECHTSFORM

DATUM:

Situation



Herr Müller ist immer noch unentschlossen, welche Rechtsform er für das neue Unternehmen wählen soll. Nach Ihrer Ausarbeitung über die Vor- und Nachteile steht für Herrn Müller fest: "e.K." will er nicht sein.

Generell könnte er sich auch vorstellen Herrn Robertus (Leiter der Robotik-Abteilung) zum Partner zu machen und das neue Tochterunternehmen mit ihm gemeinsam zu gründen. Er bittet Sie, zu den Rechtsformen OHG, KG, GmbH und AG jeweils Vor- und Nachteile zu erarbeiten. Außerdem ist er daran interessiert, welche Rechtsform Sie ihm nach abwägen aller Vor- und Nachteile empfehlen würden.

Handlungsaufträge

- 1. Ergänzen Sie die Arbeitsblätter zu den Rechtsformen mithilfe der Infotexte.
- 2. Finden Sie jeweils Vor- und Nachteile.
- Treffen Sie eine begründete Entscheidung für die Wahl der Rechtsform auf Basis Ihrer ausgearbeiteten Vor- und Nachteile! Entscheidung: Begründung:



DATUM:

Infotext - Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Ist die Kapitalgrundlage einer Einzelunternehmung zu schwach, kommt es oft zur Gründung einer offenen Handelsgesellschaft (OHG).

Definition: Die ÖHG ist eine vertragliche Vereinigung von mindestens zwei Personen, die Eigenkapital zum Betrieb eines Handelsgewerbes zur Verfügung stelle. Alle Gesellschafter sind zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

Gesellschaft und Haftung

Die Inhaber der OHG haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem gesamten Privatvermögen und nicht nur mit ihren Anteilen am Gesellschaftsvermögen. Die Haftung ist also unbeschränkt. Darüber hinaus haftet jeder Gesellschafter unmittelbar. Die Gläubiger der OHG können jeden Gesellschafter daher direkt, ohne zuvor bei der Gesellschaft einen Ausgleich der Verbindlichkeiten gesucht zu haben, in Anspruch nehmen. Dabei liegt es im Ermessen der Gläubiger, ob ein Gesellschafter die Schulden der OHG in voller Höhe oder nur zu einem Teil begleichen soll. Jeder Gesellschafter haftet mit den anderen Gesellschaftern als Gesamtschuldner (solidarische Haftung). Eine Regelung zur Beschränkung der Haftung ist zwar im Innenverhältnis möglich (Gesellschaftsvertrag), Dritten gegenüber (Außenverhältnis) jedoch unwirksam.

Beispiel:

Die Gesellschafter einer OHG schließen einen Gesellschaftsvertrag. Einer der Gesellschafter soll im Fall einer Insolvenz nicht mit seinem Privatvermögen haften.

Rechtliche Wirkung: Dieser Gesellschafter haftet gegenüber den Gläubigern weiterhin unbeschränkt.

Ergebnisverteilung

Wegen der unbeschränkten Haftung wird das Risiko der Gesellschafter nicht von den Kapitaleinlagen, sondern von der Höhe des vorhandenen Privatvermögens bestimmt. Deshalb ist eine Gewinnverteilung nur nach Kapitalanteilen in der Regel nicht angemessen. Falls nichts anderes vereinbart wurde, gilt die gesetzliche Regelung, wonach sowohl die Kapitaleinlage als auch die Arbeitsleistung der Teilhaber bei der Verteilung der Gewinne berücksichtigt werden sollen. Die Gesellschafter erhalten zunächst vom Reingewinn der OHG 4 % ihrer Einlage als Kapitalverzinsung. Der sich ergebende Gewinnrest wird als Entgelt für die Arbeitsleistung nach Köpfen verteilt.

Firmierung

Die Firma (Name) muss einen Hinweis auf die Rechtsform enthalten (z.B. "offene Handelsgesellschaft" oder "OHG" oder "oHG"), im Übrigen aber darf der Name Fantasiebezeichnungen enthalten, die Nennung des Namens eines Gesellschafters ist nicht erforderlich.

Kündigung von Gesellschaftern

Die Kündigung eines Gesellschafters kann, wenn die Gesellschaft für unbestimmte Zeit eingetragen worden ist, nur für den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss mindestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt stattfinden. Die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft verjähren fünf Jahre nach dem Ausscheiden des Gesellschafters.

Auflösung

Die OHG wird aufgelöst:

- durch den Ablauf der Zeit, für die sie eingegangen worden ist
- durch den Beschluss der Gesellschafter
- durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft
- durch den Tod eines Gesellschafters, sofern sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt



DΔ.	TΠ	IN/	ľ

Arbeitsblatt zur Rechtsform	Offene Handelsgesellschaft:
-----------------------------	-----------------------------

Gründung		
Firma		
Kapitalaufbringung		
Geschäftsführung (Innenverhältnis)		
Vertretung (Außenverhältnis)		
Haftung		
Ergebnisverteilung		
Publizität		
Besteuerung		

Vorteile	Nachteile



DATUM:

Infotext- Kommanditgesellschaft (KG)

Definition: Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den anderen Teil der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftender Gesellschafter). Bei einer KG muss mindestens ein Gesellschafter persönlich haften. Die persönlich haftenden Gesellschafter werden als Komplementäre bezeichnet.

Gesellschaft und Haftung

Die Kommanditgesellschaft (KG) unterscheidet sich von der OHG dadurch, dass bei einem oder einem Teil der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt bleibt. Es gibt daher in einer KG zwei Arten von Gesellschaftern, von denen mindestens je einer vorhanden sein muss:

Komplementär (=Vollhafter)

Sie haben als persönlich haftende Gesellschafter die gleiche Stellung wie die Gesellschafter einer OHG. Sie haften mit ihrem ganzen Vermögen. Das Recht, Entscheidungen im Unternehmen zu treffen, liegt allein bei ihnen. Auch nach außen vertreten nur die Komplementäre die Gesellschaft.

• Kommanditisten (=Teilhafter)

So heißen die Gesellschafter, deren Haftung den Gesellschaftsgläubigern gegenüber auf den Betrag ihrer Kapitaleinlage beschränkt ist. Ihnen stehen gewisse Kontrollrechte zu. Sie dürfen Bilanzabschriften und Bucheinsichten verlangen.

Ergebnisverteilung

Bei der Gewinnverteilung bekommt zunächst einmal jeder Gesellschafter 4 % seines Kapitalanteils. Der Gewinnrest wird in einem angemessenen Verhältnis, das in dem Gesellschaftsvertrag festgelegt wird, verteilt. Dabei steht den Komplementären, die die Geschäftsführung innehaben und zudem mit ihrem ganzen Vermögen haften, im Allgemeinen ein größerer Gewinnanteil zu als den Kommanditisten.

Die Verteilung eines Verlusts wird im Gesellschaftsvertrag geregelt. An dem Verlust darf der Kommanditist aber nur bis zum Betrag seines Kapitalanteils beteiligt werden.

Firmierung

Die Firma (Name) muss einen Hinweis auf die Rechtsform enthalten (z.B. "Kommanditgesellschaft" oder "KG"), im Übrigen aber darf der Name Fantasiebezeichnungen enthalten; die Nennung des Namens des Komplementärs ist nicht mehr erforderlich.

Beispiel:

"Gänseblümchen KG" für einen Bücherladen oder ein Bekleidungsgeschäft für Kindertextilien.

B

LS 6.2: WAHL EINER RECHTSFORM

DA	TH	M	١
ᄼ	ı	IVI	

Arbeitsblatt zur Rechtsform Kommanditgesellschaft:		
Gründung		
Firma		
Kapitalaufbringung		
Geschäftsführung (Innenverhältnis)		
Vertretung (Außenverhältnis)		
Haftung		
Ergebnisverteilung		
Publizität		
Besteuerung		

Vorteile	Nachteile

 $\mathbf{B}_{\mathsf{Fürth}}$

DATUM:

Infotext- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Kapitalgesellschaft, die nicht nur zum Betrieb eines Handelsgewerbes, sondern zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden kann. Die GmbH hat eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist eine juristische Person, die selbstständig ihre Rechte und Pflichten hat. Sie kann beispielsweise Eigentum und Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Kapitalaufbringung

Das Gesellschaftskapital wird Stammkapital genannt und muss mindestens 25.000,00 € betragen. Stammeinlagen sind die Beiträge der einzelnen Gesellschafter zum Stammkapital. Die Höhe der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter unterschiedlich groß sein.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern grundsätzlich nur die GmbH mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

Ergebnisverteilung

Die Gesellschafter haben Anspruch auf den von der GmbH erzielten Reingewinn. Falls der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, wird dieser nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt.

Organe der GmbH

Die gesetzlich vorgesehenen Organe zur Vertretung, Überwachung und Beschlussfassung der GmbH sind:

- Geschäftsführer
 - Durch die Geschäftsführer handelt die GmbH.
- Gesellschafterversammlung
 - Die Gesellschafterversammlung, die in der Regel durch die Geschäftsführer einberufen wird, ist das oberste Organ der GmbH. Hier entscheiden die Gesellschafter über alle grundsätzlichen Angelegenheiten.
- Aufsichtsrat
 - Als Kontrollorgan kann ein Aufsichtsrat eingerichtet werden. Gesetzich vorgeschrieben ist er nur für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

Firmieruna

Die Firma der GmbH muss sich durch einen eindeutigen Zusatz "GmbH" identifizieren lassen. Wie bei anderen Rechtsformen sind auch bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fantasiefirmennamen möglich.

B

LS 6.2: WAHL EINER RECHTSFORM

DATUM:

Arbeitsblatt zur Rechtsform Gesellschaft mit beschrankter Haftung:			
Gründung			
Firma			
Kapitalaufbringung			
Geschäftsführung (Innenverhältnis)			
Vertretung (Außenverhältnis)			
Haftung			
Ergebnisverteilung			
Publizität			
Besteuerung			
Vortei	le		Nachteile



DATUM:

Infotext- Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft (AG) ist eine Kapitalgesellschaft. Zur Gründung einer AG ist nur eine Person nötig. In der Satzung (dem Gesellschaftsvertrag) wird die Höhe des Grundkapitals festgelegt, das mindestens 50.000,00 € betragen muss.

Kapitalaufbringung

Das Kapital der AG wird durch den Verkauf von Aktien aufgebracht.

Definition

Aktien sind Urkunden über Anteils- und Besitzrechte an einer Aktiengesellschaft. Der Aktionär – der Inhaber von Aktien – ist somit Teilhaber am Vermögen und den Erträgen einer Aktiengesellschaft. Die Aktien können einen unterschiedlichen Nennwert haben. Der Nennwert ist der auf einer Aktie aufgedruckte Betrag in Euro. Er drück aus, mit welchem Euro-Betrag ein Aktionär am Grundkapital der AG beteiligt ist. Zum Nennwert wird eine Aktie meistens bei der Gründung der Aktiengesellschaft ausgegeben. Der Mindestnennwert beträgt 1,00 €.

Beispiel:

Die Nordwestdeutsche Schweinefleisch AG hat ihr Grundkapital von 5.000.000,00 € in 100.000 Aktien zum Nennwert von je 50,00 € gestückelt. Herr Huber besitzt eine dieser Aktien. Dadurch ist er zu 1/100.000 am Vermögen und an den Erträgen des Unternehmens beteiligt. Außerdem hat er dadurch eine von insgesamt 100.000 Stimmen auf der Hauptversammlung, dem jährlichen Treffen der Aktionäre.

Haftung

Die Anteilseigner haften – im Gegensatz zu einer Personengesellschaft – nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für die Verbindlichkeiten des Unternehmens, sondern ausschließlich mit ihrer Kapitaleinlage.

Ergebnisverteilung

Ein Aktionär erhält den auf ihn entfallenden Gewinn nur zum Teil in Form der Dividende ausbezahlt.

Definition:

Die **Dividende** ist der auf die einzelne Aktie entfallende Anteil des Jahresüberschusses der AG. Sie ist das Entgelt dafür, dass der Aktionär dem Unternehmen Geld zur Verfügung stellt, mit dem es arbeiten kann.

Der größere Teil des Gewinns wird jedoch einbehalten und wieder in die AG investiert, um deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern. Werden ständig finanzielle Mittel in eine Aktiengesellschaft investiert, so wird das Unternehmen natürlich immer wertvoller. Dadurch steigt in der Regel auch der tatsächliche Wert der Aktie über den Nennwert. Der Preis der an der Börse gehandelten Aktie steigt. Dieser Börsenpreis wird auch Kurs oder Kurswert genannt. Für den Kapitalanleger hat die Aktie den Vorteil, dass er immer am Gewinn des Unternehmens beteiligt ist. Einerseits fließt ihm der Gewinn in Form der Dividende zu. Werden Jahresüberschüsse aber einbehalten, dann steigt in der Regel der Kurs der Aktie. In diesem Fall lässt sich ein Gewinn erzielen, indem der Aktionär seine Aktie verkauft.

Aktienarten

Die in der Bundesrepublik Deutschland übliche Form der Aktie ist die **Inhaberaktie**. Bei ihr sind alle Recht aus der Aktie (z.B. auf Dividendenzahlung) allein an den Besitzer der Aktie und nicht an eine namentlich bestimmte Person geknüpft. Eine Inhaberaktie kann jederzeit wie eine bewegliche Sache veräußert werden.

Seltener ist die Ausgabe von Namensaktien, bei denen der Name des Inhabers auf der Aktie vermerkt ist. An der Ausgabe von Namensaktien kann die Aktiengesellschaft ein Interesse haben, wenn sie anhand des Aktienbuchs den Bestand der Aktionäre überwachen will. Nur der im Aktienbuch eingetragene Besitzer einer Aktie gilt als Aktionär.



DATUM:

Organe der Aktiengesellschaft

Eine Aktiengesellschaft muss über folgende Organe verfügen:

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Zusammenkunft aller Aktionäre, die regelmäßig alle Jahre mindestens einmal einberufen wird. Die Aktionäre üben überwiegend hier ihre Rechte aus. Sie entscheiden u.a. über die Verwendung des ausgewiesenen Jahresgewinns oder über die Änderung von Grundkapital und Satzung. Die Hauptversammlung wählt mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie den Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Vorstand hat über die geschäftliche Lage zu berichten und sich vor den Aktionären zu verantworten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat soll als Kontrollorgan der AG den Vorstand überwachen. Er wird auf vier Jahre gewählt. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen, die nicht im Vorstand sein dürfen. Zu seinen Pflichten gehört die Berufung beziehungsweise Entlastung des Vorstands. Zusätzlich hat er den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu prüfen. Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gilt das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 für alle Unternehmen mit Ausnahme von Großunternehmen sowie Unternehmen des Bergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie. Es sieht vor, dass in jeder AG mit mehr als 500 Beschäftigten zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder von den Aktionären, ein Drittel von den Belegschaftsangehörigen gewählt werden. Für Großunternehmen mit über 2.000 Beschäftigten gilt das Mitbestimmungsgesetz von 1976. Dort stehen den Aktionärsvertretern im Aufsichtsrat ebenso viele Arbeitnehmervertreter (darunter ein Vertreter der leitenden Angestellten) gegenüber.

Vorstand

Der Vorstand führt als Leitungsorgan der Gesellschaft die Geschäfte. Er wird auf höchstens fünf Jahre bestellt, wobei aber eine wiederholte Bestellung zulässig ist. Der Vorstand vertritt die AG gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Im Allgemeinen gehören dem Vorstand Fachleute ("Manager") an, die keine Aktie des Unternehmens besitzen. Es gehört zu den wesentlichen Merkmalen der Aktiengesellschaft, dass die Unternehmensleitung und die Mitgliedschaft an der Aktiengesellschaft grundsätzlich getrennt sind: Der einzelne Aktionär trägt zwar das wirtschaftliche Risiko – das allerdings auf den bei Erwerb der Aktien erbrachten Kapitaleinsatz beschränkt ist -, er ist aber nicht an der Unternehmensleitung beteiligt.

Firmierung

Die Firma muss den Zusatz "Aktiengesellschaft" enthalten.

Beispiel:

Nordwestdeutsche Schweinefleisch AG, Bayerische Motoren Werke AG, Bookmark AG usw.

Besteuerung



LS 6.2: WAHL EINER RECHTSFORM

D A TI IN 4 -	
DATUM:	

Arbeitsblatt zur Rechtsform Aktiengesellschaft:			
Gründung			
Firma			
Kapitalaufbringung			
Geschäftsführung (Innenverhältnis)			
Vertretung (Außenverhältnis)			
Haftung			
Ergebnisverteilung			
Publizität			

Vorteile	Nachteile